

## **Antrag**

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Birgit Stöver, Dennis Thering,  
Andreas C. Wankum, Robert Heinemann (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 20/7961**

**Betr.: Kein bürokratischer und rechtlich zweifelhafter Schnellschuss bei der  
Zulassung zu Masterstudiengängen!**

Mit dem Abschluss der Hochschulvereinbarung mit der Universität Hamburg im Oktober 2011 hatte die Wissenschaftsbehörde den Hamburger Bachelorabsolventen einen Masterstudienplatz versprochen. Diese Zusage ist allerdings bereits rechtlich nicht umsetzbar. Der Senat hat also ein Versprechen gemacht, das nicht haltbar war.

Stattdessen hat der Senat einen Gesetzentwurf zur Einführung von Härtefall- und Wartezeitquoten bei der Zulassung in Masterstudiengängen vorgelegt. Ein Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes führt jedoch nicht zu besseren Zulassungschancen für Hamburger Studierende, sondern in erster Linie zu einer massiven bürokratischen Belastung der Hochschulen und einer erhöhten Rechtsunsicherheit bei der Vergabe der Masterstudienplätze. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen dieses Gesetzentwurfes erforderlich.

Während in anderen Bundesländern Härtefallquoten maximal 5 Prozent betragen, schlägt der Senat eine Härtefallquote von bis zu 10 Prozent vor. Hiervon sollen insbesondere sogenannte Ortsbindungsfälle profitieren. Eine sachgerechte Prüfung der vorgebrachten besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründe für Hamburg als Studienort dürfte durch die Hochschulen selbst bei einem sehr hohen Verwaltungsaufwand kaum leistbar sein. Da die vorgebrachten Gründe durch die Hochschulen nicht rechtssicher überprüfbar sind, würde das Auswahlverfahren rechtlich angreifbar werden. Daher sollte, wie in anderen Bundesländern auch, die Härtefallquote bei der Zulassung zum Masterstudium ohne eine zusätzliche Widmung im Gesetz aufgenommen werden.

Bezüglich der vom Senat vorgeschlagenen Einführung einer Wartezeitquote bei der Zulassung zum Masterstudium sollte klar geregelt werden, dass die maximale Höhe der anzuerkennenden Wartezeit von den Hochschulen individuell geregelt wird, damit für die unterschiedlichen Studiengänge jeweils adäquate Festlegungen getroffen werden können. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass der Senat auch das Zulassungsverfahren in den weiterbildenden Studiengängen, bei denen in der Regel die Eignung durch eine berufspraktische Tätigkeit im Vordergrund stehen sollte, in die Anwendung der neuen Quoten einbeziehen möchte.

Nicht zuletzt ist das vom Senat vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2013 rechtlich mehr als zweifelhaft, da die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2013/2014 in den meisten Masterstudiengängen bereits am 1. Juni 2013 beginnt. Eine Veränderung der Zulassungskriterien während der Bewerbungsphase erscheint jedoch höchst problematisch und dürfte zu einem entsprechenden Anstieg von Studienplatzklagen führen. Im Sinne einer rechtsfehlerfreien Umsetzung des geänderten Verfahrens zur Zulassung zum Masterstudium ist daher ein späteres Inkrafttreten notwendig.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

1. Das mit Drs. 20/7296 vorgelegte „Gesetz zur Schaffung einer Härte- und einer Wartezeitquote bei der Zulassung zu Masterstudiengängen“ wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1, Nummer 2:

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 5 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote). § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Studienplätze werden innerhalb der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 2 Satz 2. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben.“

§ 9 Absatz 2 wird um folgende Sätze erweitert:

„Die Dauer der anrechenbaren Wartezeit wird durch die Hochschulen für die einzelnen Studiengänge in ihren Satzungen festgelegt. Sie ist auf höchstens 10 Halbjahre begrenzt.“

§ 9 Absatz 4 neu:

„Für die Vergabe von Studienplätzen in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG gelten § 5 Absätze 1 und 2 und § 6 entsprechend. Das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen.“

§ 9 Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5

§ 9 Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 6

Zu Artikel 2, Inkrafttreten:

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Es ist erstmals bei der Vergabe der Studienplätze für das Sommersemester 2014 anzuwenden.

2. Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes künftig, jeweils bis zum 31.12. eines Jahres, über die Kapazitätsauslastung bei der Zulassung zu den an Hamburger Hochschulen angebotenen Masterstudiengängen sowie die hierbei erfolgte Inanspruchnahme von Härtefall- und Wartezeitquote zu berichten.